



Schutzkonzept

Schulbetrieb während der Covid-19 Pandemie

Präsenzunterricht Schuljahr 2020/21

gültig ab 17. August 2020

Genehmigungsinstanz:
Mittelschul- und Berufsbil-
dungsamt Kanton Zürich

Inkraftsetzung:
17. August 2020

Stand:
22. Januar 2021

Version:
V1.8

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung	4
Art. 1 Rechtsgrundlagen.....	4
Art. 2 Geltungsbereich	4
Art. 3 Zweck.....	4
II. Orientierung	4
Art. 4 Beschluss Regierungsrat.....	4
Art. 5 Informationen des MBA.....	4
III. Absicht	5
Art. 6 Absicht.....	5
IV. Aufträge	5
Art. 7 Schulleitung	5
Art. 8 Lehrpersonen	5
Art. 9 Sekretariat	5
Art. 10 Hausdienst	5
V. Schutz gefährdeter Personen	6
Art. 11 Schutz der Mitarbeitenden.....	6
Art. 12 Gefährdete Lernende und Mitarbeitende.....	6
Art. 13 Gefährdete Personen im eigenen Umfeld.	7
Art. 14 Gefährdete Personen am Ausbildungsplatz.....	7
VI. Hygiene- und Verhaltensregeln	8
Art. 15 Gültigkeitsdauer.....	8
Art. 16 Abstand	8
Art. 17 Hygiene	8
Art. 18 Schutzmaterial	8
Art. 19 Reinigung.....	9
Art. 20 Zusammenarbeit	10
Art. 21 Nutzung Schulareal.....	10
Art. 22 Veranstaltungen.....	10
Art. 23 Schulweg	10
VII. Unterricht	10
Art. 24 Präsenzunterricht	10
Art. 25 Einlass ins Schulhaus.....	11
Art. 26 Pausen, Mittagstisch	11
Art. 27 Stundenplan	11
Art. 28 Fächer	11
Art. 29 Exkursionen/ Schulreisen.....	12

Art. 30 Klassenlager	12
VIII. Isolations- und Quarantänemassnahmen.....	12
Art. 31 Grundsatz	12
Art. 32 Krankheitssymptome	12
Art. 33 Covid-19-Erkrankungen.....	13
IX. Weitere Rahmenbedingungen	13
Art. 34 Personal	13
Art. 35 Kommunikation	13
X. Schlussbestimmungen.....	14
Art. 36 Inkraftsetzung	14
Art. 37 Kontaktperson	14

I. Einleitung

Rechtsgrundlagen	Art. 1 Für den Betrieb der Schule in der Pandemiezeit gelten die üblichen gesetzlichen Bestimmungen, die Bestimmungen des Bundesamtes für Gesundheit und die speziellen Weisungen der Bildungsdirektion im Umgang mit der Pandemie.
Geltungsbereich	Art. 2 Dieses Konzept gilt für die Berufswahl- und Weiterbildungsschule Zürcher Oberland (BWSZO).
Zweck	Art. 3 Dieses Konzept fasst die Bestimmungen zum Schulbetrieb für den Unterricht im Schuljahr 2020/21 zusammen. Dadurch verliert das bisherige Konzept zur Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts vom 8. Juni 2020 seine Gültigkeit.

II. Orientierung

Beschluss Regierungsrat	Beschluss vom 8. Juli 2020: 704. Corona-Pandemie, Schutzkonzepte Bildungseinrichtungen Die Schulen der Sekundarstufe II und der Tertiärstufe B sowie alle übrigen Ausbildungsstätten haben ein Schutzkonzept im Sinne der Erwägungen umzusetzen und zu veröffentlichen. Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt sorgt für die Umsetzung und Einhaltung dieser Vorgaben. Erwägungen: Die Schulleitungen erarbeiten für die Schulen der Sekundarstufe II und der Tertiärstufe B sowie für übrige Ausbildungsstätten Schutzkonzepte und berücksichtigen dabei, soweit als möglich, die Hygiene- und Abstandsmassnahmen gemäss Art. 4 Abs. 2 Bst. a und Abs. 3 Covid-19-Verordnung besondere Lage. Dies gilt neben den Unterrichtsräumen auch für weitere Räume wie z. B. Pausenräume oder Eingangsbereiche. Der Unterricht findet im Klassenverband mit konstanter und kontrollierter Sitzordnung statt. Wo es möglich ist, wird eine Sitzordnung gewählt, die einen Abstand von 1.5 Metern gewährleistet. Auf dem gesamten Schulareal werden Masken getragen. Seit dem 2. November 2020 gilt zudem die Maskentragpflicht auch während des Unterrichts im Klassenzimmer. Damit kann die Anzahl Schülerinnen und Schüler, die von einem allfälligen Contact Tracing betroffen sind, eingeschränkt werden.
Informationen des MBA	Art. 4 Relevante Informationen des MBA .

III. Absicht

Absicht

Art. 5

Für die BWSZO bedeutet die Weisung:

- Schutz der Lernenden und Mitarbeitenden durch Schutz- und Hygienemassnahmen
- Durchführung von Ganzklassenunterricht unter Einhaltung der Hygiene- und Distanzvorschriften

IV. Aufträge

Schulleitung

Art. 6

Die Schulleitung

- stellt den Unterricht gemäss kantonalen Rahmenbedingungen sicher;
- erstellt ein Schutzkonzept und setzt die Vorgaben zur Hygiene und räumlicher Distanz in der Schule um;
- plant den Personaleinsatz;
- schützt die Mitarbeitenden und regelt deren Arbeitseinsatz;
- bestellt ausreichend Schutzmaterial.

Lehrpersonen

Art. 7

Die Lehrpersonen,

- sind verantwortlich, dass die Abstandregeln und Hygienemassnahmen von den Lernenden während des Unterrichts eingehalten werden und machen Aufsicht während den Pausen und am Mittag;
- treffen entsprechende Massnahmen bei der Schulzimmergestaltung und räumen die persönlichen Gegenstände vom Lehrerpult (Clean-Desk);
- besprechen mit den Lernenden die Umsetzung der Hygienemassnahmen im Schulhaus und auf dem Schulweg (Maskenpflicht im ÖV). Im Weiteren wird die freiwillige Nutzung der SwissCovidApp empfohlen;
- lüften ihr Klassenzimmer und die Gruppenräume stündlich.

Sekretariat

Art. 8

Die Mitarbeiterinnen des Sekretariats,

- Händigen den Mitarbeitenden Hygienemasken aus und dokumentieren den zusätzlichen Bedarf an Schutzmaterial.

Hausdienst

Art. 9

Der Hauswart,

- überprüft die Beschriftung der Ein-/ Ausgänge sowie die Anweisungen innerhalb und ausserhalb des Gebäudes;

- kontrolliert, ob die Abstandsvorschriften bei der Einrichtung des Schulraums eingehalten sind;
- bezieht das bestellte Schutzmaterial und verteilt es an den festgelegten Orten;
- stellt die Zimmerreinigung und Desinfektion der Oberflächen während des Schulbetriebs sicher;
- erstellt einen Reinigungsplan und koordiniert die Reinigung mit den Lehrpersonen, die in Spezialzimmern (Informatik, Textiles Gestalten) Unterricht erteilen.

V. Schutz gefährdeter Personen

Schutz der Mitarbeitenden

Art. 10

Die Schule hat als Arbeitgeberin die Pflicht, zum Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmenden alle notwendigen und angemessenen Massnahmen zu treffen. Insbesondere muss sie gewährleisten, dass die Arbeitnehmenden die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und Abstand einhalten können. Der Gesundheitsschutz gilt für alle Arbeitnehmenden, es wird nicht zwischen vulnerablen und nicht vulnerablen Personen unterschieden.

Wo der Mindestabstand zwischen Lehrpersonen und Klasse nicht eingehalten werden kann, werden geeignete Schutzmassnahmen für die betroffenen Personen getroffen.

Mitarbeitenden, die sich gegen die saisonale Grippe impfen lassen, werden die Kosten bis max. CHF 40.- gegen Beleg durch die Schule zurückerstattet.

Personen, die sich ferienhalber in einem Gebiet mit erhöhtem Ansteckungsrisiko aufgehalten haben, sind dazu verpflichtet, sich innerhalb von zwei Tagen nach der Wiedereinreise in die Schweiz beim kantonalen Contact Tracing zu melden. Sie müssen sich unverzüglich nach der Einreise für 10 Tage in Quarantäne begeben.

Die Liste der Staaten oder Gebiete mit erhöhtem Infektionsrisiko kann auf der Seite des [BAG](#) abgerufen werden.

Gefährdete Lernende und Mitarbeitende

Art. 11

Kranke oder mit einer an Covid-19 erkrankten Person in einem Haushalt lebende Lernende und Mitarbeitende bleiben zu Hause.

Besonders gefährdete Personen haben das Recht, vom Präsenzunterricht dispensiert zu werden.

Als besonders gefährdet gelten folgende Personen:

- Personen ab 65 Jahren
- Personen, die insbesondere folgende Erkrankungen aufweisen: Bluthochdruck, Diabetes, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, chronische Atemwegserkrankungen, Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen, Krebs

Die besondere Gefährdung wird mittels Selbstdeklaration der Lehrperson und auf Verlangen der Schulleitung durch Vorlegung eines

ärztlichen Attests geltend gemacht. Bei Personen über 65 Jahren wird kein Arztzeugnis benötigt.

Vom Präsenzunterricht dispensierte Lehrpersonen wird nach Möglichkeit eine adäquate Ersatzarbeit zugewiesen (z. B. den Fernunterricht für jene Lernenden sicherzustellen, die sich aufgrund einer Covid-19-Erkrankung in der Familie in Selbstquarantäne befinden). Je nach Risiko und Gefährdung bzw. Möglichkeit der Umsetzung empfohlener Schutzmassnahmen kann auch eine Arbeit in der Schule mit möglichst wenigen Aussenkontakten verrichtet werden.

Lernende die sich aus gesundheitlichen Gründen vom Präsenzunterricht dispensieren lassen müssen, verfügen über ein ärztliches Attest. Sie werden weiterhin im Fernunterricht beschult.

Gefährdete Personen im eigenen Umfeld.

Art. 12

Der Arbeitgeber hat die Fürsorgepflicht für seine Angestellten wahrzunehmen. Eine darüber hinaus gehende Fürsorgepflicht für weitere Familienmitglieder, Mitbewohner oder enge Bekannte ist gesetzlich grundsätzlich nicht vorgesehen. Entsprechend sind die Schutzmassnahmen des BAG in erster Linie zu Hause bzw. bei der betroffenen besonders gefährdeten Person umzusetzen.

Um das Risiko einer Übertragung zu minimieren werden in Absprache mit der Schulleitung individuelle Lösungen (z. B. unbezahlter Urlaub) oder besondere Schutzmassnahmen geprüft.

Gesunde Lernende, die mit besonders gefährdeten Personen im gleichen Haushalt leben, können um Dispens ersuchen, wenn ein Arztzeugnis mit Angabe von Dauer und dem Grund der Absenz vorliegt. Bei einer Absenz von mehr als einer Woche, werden individuelle Lösungen gesucht. Gegebenenfalls müssen auch Zu Hause Schutzlösungen gefunden werden.

Gefährdete Personen am Ausbildungsplatz

Art. 13

Für gesunde Lernende, die im Rahmen der Ausbildung (Praktikum, Schnupperlehre) in Kontakt mit besonders gefährdeten Personen kommen, sind in Absprache mit den entsprechenden Ausbildungsbetrieben individuelle Lösungen zu suchen.

VI. Hygiene- und Verhaltensregeln

Gültigkeitsdauer	Art. 14 Die Hygienemassnahmen gelten bis auf unbestimmte Zeit. Darum müssen die Lernenden mit den Regeln vertraut gemacht und gut instruiert werden.
Abstand	Art. 15 Lernende, Mitarbeitende und andere erwachsene Personen halten 1.5 Meter Abstand zueinander. Das Mobiliar in den Gängen und Spielgeräte werden weggeräumt bzw. so ausgestattet, dass der Mindestabstand gewahrt bleibt. Im Sekretariat wird maximal eine Person bedient und der Schalter wird mit einer Plexiglasscheibe abgetrennt. Auch im Kopier-/Vorbereitungsraum und im Lehrerzimmer muss der Abstand zwischen den erwachsenen Personen eingehalten werden. Die sanitären Anlagen in den Schulhäusern Rot und Orange sind für maximal zwei Personen zugänglich. Diejenigen in den Schulhäusern Blau und Grün für maximal eine Person. Lernende sind dazu angehalten, die Toiletten gestaffelt und zur Vermeidung von Wartezeiten auch während der Unterrichtszeit aufzusuchen.
Hygiene	Art. 16 Alle Personen sollen die Verhaltens- und Hygieneregeln einhalten und über die korrekte Durchführung informiert werden (Hände-, Gegenstands- und Oberflächenhygiene, kein Händeschütteln, kein Umarmen oder Küssen). Es gelten die von Bund und Kanton vorgegebenen <u>Schutzmassnahmen</u> . Lernende und Mitarbeitende müssen regelmässig die Hände waschen. Insbesondere vor und nach der Nutzung von öffentlich zugänglichen und von mehreren Personen genutzten Gegenständen und Geräten (z. B. Drucker, Computer, Bücher, etc.) ist dies angezeigt. Dazu stehen die Waschbecken, Flüssigseifenspender und Papierhandtücher in den Schulzimmern zur Verfügung. Generell gilt, dass gründliches Händewaschen wirksamer ist als der Einsatz von Desinfektionsmittel. Nach Benutzung des öffentlichen Verkehrs sollen die Desinfektionsspender im Eingangsbereich benutzt werden. Die Schulzimmer werden stündlich gelüftet. Getränke und Essen dürfen nicht geteilt werden. In jedem Klassenzimmer befindet sich ein verschliessbarer Abfallbehälter für gebrauchte Papierhandtücher und Taschentücher. Diese werden durch den Hausdienst geleert. Bei der Entsorgung müssen Handschuhe getragen werden.
Schutzmaterial	Art. 17 Die Maskentragpflicht gilt auf dem ganzen Schulareal für sämtliche Personen, die sich auf dem Areal aufhalten und bewegen. Auch im

Präsenzunterricht gilt für Lernende, Lehrpersonen und weiteres an der Schule tätiges Personal eine generelle Maskentragpflicht.

Wird die Einhaltung der Maskenpflicht bewusst umgangen, werden die betroffenen Personen angesprochen. Im Wiederholungsfall bei Lernenden werden die Erziehungsberechtigten kontaktiert.

Ausgenommen von der Maskenpflicht, ist die sitzende Einnahme von Essen und Getränken in dafür vorgesehenen Räumlichkeiten, sofern der erforderliche Abstand eingehalten wird. Die Maskentragpflicht an persönlichen Arbeitsplätzen von Lehrpersonen und Mitarbeitenden der Verwaltungs- und Betriebspersonals ist wie folgt geregelt: An persönlichen Arbeitsplätzen, welche räumlich voneinander abgetrennt sind, muss keine Maske getragen werden. Sobald sich mehrere Personen in einem Raum aufhalten, ist die Maske zu tragen.

Personen, die aus medizinischen Gründen keine Masken tragen können, haben ein ärztliches Zeugnis vorzuweisen. Gestützt auf das ärztliche Zeugnis werden solche Personen durch die Schulleitung von der teilweisen Maskenpflicht befreit.

Die Schule stellt den Lernenden keine Masken zur Verfügung. Sie verfügt jedoch über einen ausreichend grossen Mindestvorrat an Schutzmasken von 2 Masken pro Person und Tag während 2 Tagen (700 Stk.). Wenn Jugendliche die Maske vergessen, wird eine kostenpflichtige Maske zum Preis von CHF 1.-abgegeben.

Jede Lehrperson erhält eine bestimmte Anzahl von Hygienemasken und kann auf Wunsch beim Sekretariat ein Schutzvisier beziehen. **Besonders gefährdeten Personen werden FFP2-Masken zur Verfügung gestellt.** Zusätzliche Masken können auf dem Sekretariat bezogen werden. Es wird eine Liste mit Namen und Datum geführt.

Angaben zur korrekten Verwendung lassen sich auf den Seiten des BAG finden.

Reinigung

Art. 18

Oberflächen, Elektroschalter, Fenster- und Türfallen, Treppengeländer sowie sanitäre Anlagen und Waschbecken werden durch den Hausdienst regelmässig desinfiziert.

Computer und Tastaturen werden durch den Hausdienst desinfiziert. Mittels Reinigungskarte wird angegeben, welche Geräte benutzt worden sind. Das Informatikzimmer ist von dieser Regelung ausgenommen, dort ist die verantwortliche Lehrperson für die Desinfektion nach Benutzung des Raums zuständig. Vor und nach Gebrauch von Computer und Tastaturen sollen die Hände gründlich mit Seife gewaschen werden.

In Zimmern, die von Lernenden aus unterschiedlichen Klassen genutzt werden, geben die Lernenden mittels Reinigungskarte auf dem Tisch an, ob der Arbeitsplatz benutzt worden ist (Farbe rot) und einer Reinigung bedarf. Nach erfolgter Reinigung wird die Karte gewendet (Farbe grün). In Klassen, bei denen die Zusammensetzung bis am Mittag bzw. Abend gleich bleibt, ist dies nicht notwendig.

Für Unterrichtsräume, die von verschiedenen Klassen benutzt werden (z. B. Informatikraum und Textiles Gestalten), wird ein spezieller Reinigungsplan erstellt. Die entsprechenden Lehrpersonen werden durch den Hausdienst in Sachen Oberflächendesinfektion instruiert.

Die Tischflächen von Lehrerpulten, die von mehreren Lehrpersonen benutzt werden sind gemäss Clean-Desk-Prinzip komplett freizuräumen. D. h. persönliche Gegenstände und Unterrichtsmaterial werden entfernt, so dass jede Person eine leere Arbeitsfläche vorfindet. Vor Gebrauch werden die Hände mit Seife gewaschen. Nach Gebrauch wird die Arbeitsfläche mit Flächendesinfektion geputzt und der nachfolgenden Person mittels Karte (Farbe weiss) signalisiert, dass alles gereinigt worden ist.

- Zusammenarbeit Art. 19
Sitzungen, Gespräche, Absprachen, Kaffeepausen und sonstige Zusammenkünfte von Erwachsenen werden unter Berücksichtigung der Distanz- und Hygienemassnahmen durchgeführt.
- Nutzung Schulareal Art. 20
Während den Unterrichtszeiten ist das Schulareal gesperrt. Entsprechende Hinweise werden an zentralen Orten angebracht.
- Veranstaltungen Art. 21
Auf die Durchführung von Veranstaltungen wird verzichtet. Ausgenommen davon sind klassenweise durchgeführte Unterrichtsaktivitäten und Veranstaltungen, die für den normalen Arbeitsablauf der Schule erforderlich sind. Wenn immer möglich, werden diese als Videokonferenz durchgeführt.
- Schulweg Art. 22
Die Lernenden werden darauf hingewiesen, das Schulareal nach dem Unterricht unverzüglich zu verlassen. Bei Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln ist das Maskenobligatorium einzuhalten.

VII. Unterricht

- Präsenzunterricht Art. 23
Gesunde Lernende sind verpflichtet, die Präsenzveranstaltungen zu besuchen. Bei Nichterscheinen zum Unterricht ohne triftige Gründe und fehlendem ärztlichem Zeugnis wird die Absenz als unentschuldig festgehalten. Lernende, die einen Covid-19-Test vornehmen lassen, verlangen von der/dem zuständigen Ärztin/Arzt eine Bestätigung und zeigen diese der Klassenlehrperson.
- Grundsätzlich wird im Schulhaus möglichst jede unnötige Zirkulation von Lernenden vermieden. Dies bedeutet, dass die Schülergruppen hauptsächlich in ihrem Klassenzimmer unterrichtet werden (Gruppenräume dürfen benutzt werden) und die Lehrpersonen die Zimmer wechseln.

Der Unterricht findet im Klassenverband statt. Da wo aufgrund der Klassengrösse die Abstandsvorschriften nicht eingehalten werden können, wird auf alternative Räumlichkeiten ausgewichen (siehe Art. 17).

Im eigenen Klassenzimmer erhält jede/r Lernende einen fix zugeteilten Arbeitsplatz. Dieser wird mit dem Namen gekennzeichnet. Wird das gleiche Pult durch mehrere Personen benutzt, wird mit einer Karte signalisieren, ob sich der Platz in gereinigtem bzw. ungereinigtem Zustand befindet.

Einlass ins Schulhaus

Art. 24

Der Informatikraum hat einen separaten Zugang und wird nicht über den Haupteingang im Schulhaus Orange betreten.

Pausen, Mittagstisch

Art. 25

Die Lehrpersonen achten darauf, dass die Maskenpflicht im Unterricht und während den Pausen eingehalten wird und machen Pausenaufsicht. Lernende dürfen die Pause im Einverständnis der Klassenlehrperson im Klassenzimmer verbringen. Ansammlungen von Menschengruppen in den Gängen und auf den Treppen sind zu vermeiden. Die Lernenden halten sich in den Pausen entweder im Klassenzimmer oder draussen auf.

Am Mittag dürfen sich die Lernenden im Einverständnis der Klassenlehrperson im Klassenzimmer aufhalten. Ebenso kann das Mittagessen unter Einhaltung der Abstände im Mehrzwecksaal eingenommen werden. Pro Tischgruppe dürfen maximal vier Personen Platz nehmen. Die Mikrowelle steht den Lernenden zum Wärmen von Lebensmitteln zur Verfügung. **Zwei Aufsichtspersonen sind von 12.00 – 13.00 Uhr vor Ort und stellen die Einhaltung der Schutzmassnahmen sicher und erfassen, wer sich im Raum aufhält.**

Der Aufenthaltsraum im Schulhaus Orange ist nicht zugänglich.

Der Pausenkiosk wird weiterhin betrieben. Die Bestimmungen zum Verkauf und der Herausgabe von Lebensmitteln richten sich nach dem Schutzkonzept der Bäckerei Montanari, Wetzikon. Wenn immer möglich wird bargeldlos mittels Karte bezahlt.

Stundenplan

Art. 26

Die Unterrichtszeiten richten sich nach dem regulären Stundenplan.

Fächer

Art. 27

Es werden diejenigen Fächer erteilt, die aufgrund des Personaleinsatzes und der Schutzvorkehrungen möglich sind.

Spezielle Regelungen sind für folgende Fachbereiche notwendig:

- Kochunterricht:

Für den Kochunterricht besteht ein separates Schutzkonzept, welches sich sinngemäss an den Hygiene- und Reinigungsvorgaben von Gastrosuisse orientiert.

- Sportunterricht:
Für den Sportunterricht besteht ein separates Schutzkonzept.
- Informatikunterricht:
Da dieser Raum durch verschiedene Klassen belegt ist, werden die Oberflächen und gebrauchten Gegenstände nach jedem Klassenwechsel gereinigt bzw. desinfiziert. Die Benutzung des Informatikraum ausserhalb der im Stundenplan eingeplanten Zeiten erfolgt in Absprache mit dem Hausdienst. Es wird eine Benutzerliste geführt. Aus organisatorischen Gründen ist der Raum eher zurückhaltend zu nutzen.
- Textiles Gestalten:
Da dieser Raum durch verschiedene Klassen belegt ist, werden die Oberflächen und gebrauchten Gegenstände nach jedem Klassenwechsel gereinigt bzw. desinfiziert.

Exkursionen/
Schulreisen

Art. 28

Ausflüge und Exkursionen können nach Rücksprache mit der zuständigen Abteilungsleitung und mit spezifischen Schutzkonzepten unter Einhaltung der nationalen und kantonalen Vorgaben durchgeführt werden.

Klassenlager

Art. 29

Lager mit Übernachtungen sind verboten.

VIII. Isolations- und Quarantänemassnahmen

Grundsatz

Art. 30

Für Lernende und Mitarbeitende sind die Massnahmen für Isolation und Quarantäne bindend.

Krankheitssymptome

Art. 31

Lernende, die krank zur Schule kommen oder im Schulbetrieb erkranken, werden betreut, bis sie von den Erziehungsberechtigten abgeholt werden. Sie werden in den Grupperaum West im Schulhaus Rot „Quarantänezimmer“ gebracht und aufgefordert, eine Hygienemaske zu tragen.

Wenn Lernende im Verlauf des Schultags aus gesundheitlichen Gründen nach Hause geschickt werden, informiert die zuständige Lehrperson die Klassenlehrperson, die Abteilungsleitung und die Mitarbeitenden des Sekretariats. Die Klassenlehrperson bleibt mit den Erziehungsberechtigten in Kontakt, bis Klarheit herrscht, ob eine Covid-19-Erkrankung ausgeschlossen werden kann.

Mitarbeitende, die im Schulbetrieb erkranken, informieren unverzüglich die Schulleitung, tragen eine Hygienemaske und halten den Mindestabstand zu den Lernenden, bis die Betreuung der Klasse sichergestellt ist. Danach begeben sie sich in ärztliche Abklärung oder Selbstisolation.

Covid-19-Erkrankungen

Art. 32

Die Schulleitung ist durch die Erziehungsberechtigten oder Mitarbeitenden zu informieren. Der/die erkrankte Lernende oder die erkrankte Mitarbeitende begeben sich in Selbstisolation. Die Familienmitglieder müssen in Selbstquarantäne.

Die Schulleitung informiert die Erziehungsberechtigten der betroffenen Gruppe, dass ein/e Lernende/r oder eine Lehrperson an Covid-19 erkrankt ist. Weder die Lehrpersonen bzw. Mitarbeitende noch die Lernenden der gleichen Gruppe müssen in Selbstquarantäne, sie müssen aber auf ihren Gesundheitszustand achten.

Im Fall eines positiven Tests werden die Mitarbeitenden der Schule, die Verantwortlichen der Schule Wetzikon und des Mittelschul- und Berufsbildungsamts durch die Schulleitung informiert.

Kommen gehäufte Fälle in derselben Klasse vor, wird das weitere Vorgehen mit dem kantonsärztlichen Dienst besprochen. Sofern die Lernenden dieser Klasse sowie die Lehrperson(en) für 10 Tage in Selbstquarantäne geschickt werden, wird für diese Klasse Fernunterricht eingerichtet.

IX. Weitere Rahmenbedingungen

Personal

Art. 33

Personalrechtliche Themen sind in der Weisung des VSA zusammengefasst.

Kommunikation

Art. 34

Die Schulleitung informiert die Mitarbeitenden, Lernenden und Erziehungsberechtigten zeitgerecht über allfällige Anpassungen der kantonalen Vorgaben.

X. Schlussbestimmungen

Inkraftsetzung

Art. 35

Das vorliegende Konzept wurde vom Schulleitungsteam am 11. August 2020 verabschiedet und fristgerecht bis am 14. August 2020 gemäss Weisungen des Mittelschul- und Berufsbildungsamt auf der Website der Schule publiziert. Es tritt per 17. August 2020 in Kraft.

Kontaktperson

Art. 36

Verantwortliche Person für das Schutzkonzept:

Name und Funktion: Matthias Weckemann, Schulleiter
 Kontaktangaben: 043 488 22 11, schulleitung@bwszo.ch

Ort und Datum: Wetzikon, 11. August 2020

Artikel	Änderungsbeschrieb	Version	Beschluss (Behörde / Nr. / Datum)
17	Beim Fehlen einer Maske wird diese immer für 1.- abgegeben. Im Wiederholungsfall gestrichen.	1.3	SL, 17.08.2020
32	Klassen, in denen eine Person erkrankt, tragen im Unterricht während fünf Kalendertagen eine Maske.	1.5	MBA, 26.08.2020
7 - 9	Anpassungen der Verantwortlichkeiten	1.6	SL, 15.10.2020
10	Ergänzung Kostenbeteiligung Grippeimpfung für Mitarbeitende	1.6	SL, 15.10.2020
17	Generelle Maskenpflicht auf dem ganzen Schulareal	1.6	MBA, 15.10.2020
24	Aufhebung Personenleitsystem	1.6	SL, 15.10.2020
25	Aufhebung gestaffelte Pausenzeiten	1.6	SL, 15.10.2020
26	Aufhebung Spezialstundenplan	1.6	SL, 15.10.2020
27	Ergänzung Maskenpflicht im Sportunterricht und Anpassung Ballsportarten	1.6	SL, 15.10.2020
17	Generelle Maskenpflicht	1.7	MBA, 30.10.2020
21	Teilnehmerzahl Veranstaltungen	1.7	MBA, 30.10.2020
23	Handhabung Absenzen Präsenzunterricht / Covid-Test	1.7	SL, 30.10.2020
25	Aufenthalt während Pausen und am Mittag	1.7	SL, 30.10.2020
27	Verbot Klassenlager	1.7	MBA, 30.10.2020
21	Veranstaltungen	1.8	MBA, 07.01.2021
17	FFP2-Masken	1.8	MBA, 21.01.2021
25	Aufsicht Mehrzwecksaal	1.8	SL, 19.01.2021
28	Ausflüge/Exkursionen	1.8	MBA, 21.01.2021

